NEUENBÜRG
mit ARNBACH · DENNACH · WALDRENNACH · ROTENBACH
Die malerische Stadt an der Enz

Stadtverwaltung · Postfach 1262 · 75302 Neuenbürg

Landratsamt Enzkreis
- Umweltamt -
z.Hd. Herr Hittler
Östliche Karl-Friedrich-Str. 58
75175 Pforzheim

Sachgebiet Stadtbauamt
Sachbearbeiter/-in Herr Kraft
Zimmer-Nr. 2, Mühlstraße 24, EG
Durchwahl 07082/7910 - 53
Unser Zeichen 60.1/794.62 kr/
E-Mail d.kraft@neuenbuerg.de
Ihr Schreiben vom

Neuenbürg, 21.09.2017

Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB
Hier: Errichtung und Betrieb des Windparks „Langenbrander Höhe/Hirschgarten"

Sehr geehrter Herr Hittler,

die Stadt Neuenbürg, Rathausstraße 2, 75305 Neuenbürg sowie die Stadt Neuenbürg als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Engelsbrand stellen folgenden

Antrag:

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines Windparks Langenbrander Höhe/Hirschgarten" auf der Gemarkung Schömberg-Langenbrand und Neuenbürg-Waldrennach, bestehend aus fünf WEA, Antragsteller.: BayWa r.e. renewable energy

wird für einen Zeitraum von einem Jahr zurück gestellt.

I.

1.

Die BayWa r.e Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München plant, zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz einen aus fünf Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Langenbrander Höhe/Hirschgarten" auf den Gemarkungen Schömberg-Langenbrand (Flurstück Nr. 528) und Neuenbürg-Waldrennach (Flurstück Nr. 414) zu errichten und zu betreiben. Geplant sind fünf bauartgleiche

WEA des Typs Senvion 3.6M140 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,6 MW bzw. einer Gesamtnennleistung von 18 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 140 m und damit einer Gesamthöhe von 230 m (vgl. Einladung zum Scoping-Termin des Landratsamts Enzkreis -Umweltamt- vom 31.03.2017).

2.

Die Stadt Neuenbürg hat durch die Einladung zu einem Scoping-Termin bezüglich des oben genannten Vorhabens vom 31.03.2017 von dem Vorhaben Kenntnis erhalten.

3.

Die Stadt Neuenbürg hat als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Engelsbrand beschlossen (§ 203 Abs. 2 BauGB, § 61 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Abs. 7 GemO), einen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie" mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufzustellen.

II. Rechtliche Begründung

Die Immissionsschutzbehörde hat auf den vorliegenden Antrag die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Gesuchs auszusetzen.

1.

Rechtsgrundlage für die Zurückstellung der Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Antrag der Antragstellerin ist § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB. Danach hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit unter anderem von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Diese Regelung ist entsprechend anwendbar, wenn es - wie hier - nicht um eine baurechtliche Genehmigung sondern um die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens geht (VG

Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 05.07.2015 -3 K 517/15-, Juris Rn. 6; Rieger, Zurückstellung und Flächennutzungsplanung, ZFBR 2012, 430, 431).

2.

Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

a.

Insbesondere wird der vorliegende Antrag auf Zurückstellung innerhalb der 6-Monats-Frist des § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB gestellt. Der Antrag der Gemeinde ist danach nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig. Die Gemeinde hat hier mit der Einladung zum Scoping-Termin unter dem 31.03.2017 erstmals Kenntnis erhalten.

b.

Antragsteller sind vorliegend sowohl die Stadt Neuenbürg als Gebietskörperschaft (§ 1 Abs. 4 GemO), als auch die Stadt Neuenbürg in ihrer Eigenschaft als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Engelsbrand (zu dieser Kennzeichnung der Tätigkeit der erfüllenden Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft im schriftlichen Verkehr siehe VwW GemO zu § 59).

Es kann dahinstehen, ob die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Windenergieanlagen der Antragstellerin errichtet werden sollen, oder die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, der die Flächennutzungsplanung obliegt, berechtigt ist, den Antrag auf Zurückstellung zu stellen (vgl. zu dieser offenen Frage Rieger, Zurückstellung und Flächennutzungsplanung, ZfBR 2012, 430 (434); zur vergleichbaren Frage bzgl. § 36 BauGB: Nds. OVG, Urt. v. 12.09.2003 - 1 ME 212/03 -, NVwZ-RR 2004, 91). Für die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft spricht, dass diese die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung anstelle der „Verbandsgemeinden" in eigener Zuständigkeit erfüllt und ihm insoweit die Planungshoheit übertragen wurde (vgl. § 61 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 GemO; Engel/Heilshorn, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 10. Aufl. 2015, § 23 Rn. 60). Es liegt nahe, dass dem jeweiligen Inhaber der Planungshoheit auch die notwendigen Instrumente zur Sicherung seiner Planung zur Verfügung stehen. Letztlich kann dies aber offen bleiben, wenn der Antrag nicht nur durch die Gemeinde, sondern zugleich durch die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gestellt wird (vgl. in Bezug auf den Gemeindeverwaltungsverband: VG Freiburg Breisgau, Beschluss vom 05. Juli 2015 – 3 K 517/15 –, juris Rn. 17).

3.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB sind auch in materieller Hinsicht erfüllt.

a.

Wir verweisen zunächst auf den Beschluss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg-Engelsbrand vom 6.03.2013, einen gemeinsamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2b, 204 BauGB) aufzustellen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bezüglich Windenergieanlagen erreicht werden soll.

b.

Es ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch Genehmigung, Errichtung und Betrieb der fünf von der Antragstellerin geplanten Windenergieanlagen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

aa.

Die geplanten Energieanlagen befinden sich vorliegend zwar innerhalb der Vorrangflächen, welche durch den Teil-Flächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen. Insoweit weicht also die vorliegende Konstellation vom „Normalfall" ab. Die Durchführung einer Planung wird regelmäßig unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert, wenn der Standort der Windenergieanlagen nicht zu den Vorranggebieten zählen wird (VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 05.07.2015 -3 K 517/15-, Juris Rn. 19). Dies ist hier nicht der Fall. Die beantragten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Konzentrationszonen, wie sie der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans ausweist. Es ist allerdings hier ausdrücklich drauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplanentwurf mit hoher Wahrscheinlichkeit noch einmal überarbeitet werden muss, weil momentan noch nicht klar ist, ob die Vorrangflächen deshalb verringert bzw. sonstige Änderungen erfahren könnten, weil sich in dem gegenständlichen Gebiet Bergbaustollen befinden, welche möglicherweise die Standsicherheit der geplanten WEA gefährden. Der diesbezügliche Untersuchungs- und Planungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls vor diesem Hintergrund ist also zu besorgen, dass die Durchführung der Planung durch die Genehmigung, Errichtung und den Betrieb der fünf geplanten Windenergieanlagen wenn nicht unmöglich gemacht, so zumindest wesentlich erschwert werden würde. Es steht zu befürchten, dass ein Teil der

Vorrangflächen nicht gehalten werden kann, da die notwendige Standsicherheit nicht gegeben ist, sodass möglicherweise einzelne WEA aus den Vorrangflächen herausfallen.

bb.

Als Sicherungsmittel ist die Zurückstellung hier auch geeignet, da sich das aus dem Aufstellungsbeschluss über den Teil-Flächennutzungsplan ersichtliche Planungsziel auch im Wege der planerischen Darstellung erreichen lässt (hierzu Rieger, Zurückstellung und Flächennutzungsplanung, ZFBR 2012, 430, 433).

4.

Nach alledem ist die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Antrag antragsgemäß zurückzustellen. Wir weisen rein vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass die noch zu erfolgende Zurückstellung auch in zeitlicher Hinsicht den diesbezüglichen Anforderungen genügen muss.

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB kann das Vorhaben bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung ausgesetzt werden. Auf diesen Zeitraum ist die Zeit zwischen Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs nicht anzurechnen, soweit der Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 BauGB). Erforderlich in diesem Sinne ist der Zeitraum, der objektiv benötigt wird, um den Vorgang mit einer Entscheidung abzuschließen. Rein vorsorglich weisen wir vor diesem Hintergrund schon jetzt darauf hin, dass gegebenenfalls anrechnungsfähige Zeiten bezüglich der Dauer der Zurückstellung in Zurückstellungsbescheid zu beachten wären (vgl. hierzu näher VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 05.07.2015 -3 K 517/15-, Juris Rn. 24 ff.).

Mit freundlichen Grüßen

STADT NEUENBURG ENZKREIS

Bürgermeister Horst Martin für die Stadt Neuenbürg

Bürgermeister Horst Martin für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand